

sehen Parteien und Massenorganisationen sowie alle demokratischen Kräfte zusammenarbeiten.

(2) Die Abgeordneten für die Bezirkstage, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Die Festsetzung des Wahltermins erfolgt durch den Ministerrat.

Wahlrecht

§ 2

(1) Wahlberechtigt für die Wahlen zu den Bezirkstagen, Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in dem betreffenden Bezirk, dem Kreis, der Stadt, dem Stadtbezirk oder der Gemeinde haben.

(2) Wählen kann nur, wer in der Wählerliste eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines ist.

(3) Wählbar sind alle wahlberechtigten Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin haben.

§ 3

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die zum Zeitpunkt der Wahlen Militärdienst in der Nationalen Volksarmee leisten, sind wahlberechtigt und wählbar gem. § 2 dieses Gesetzes. Bestimmungen über die Durchführung